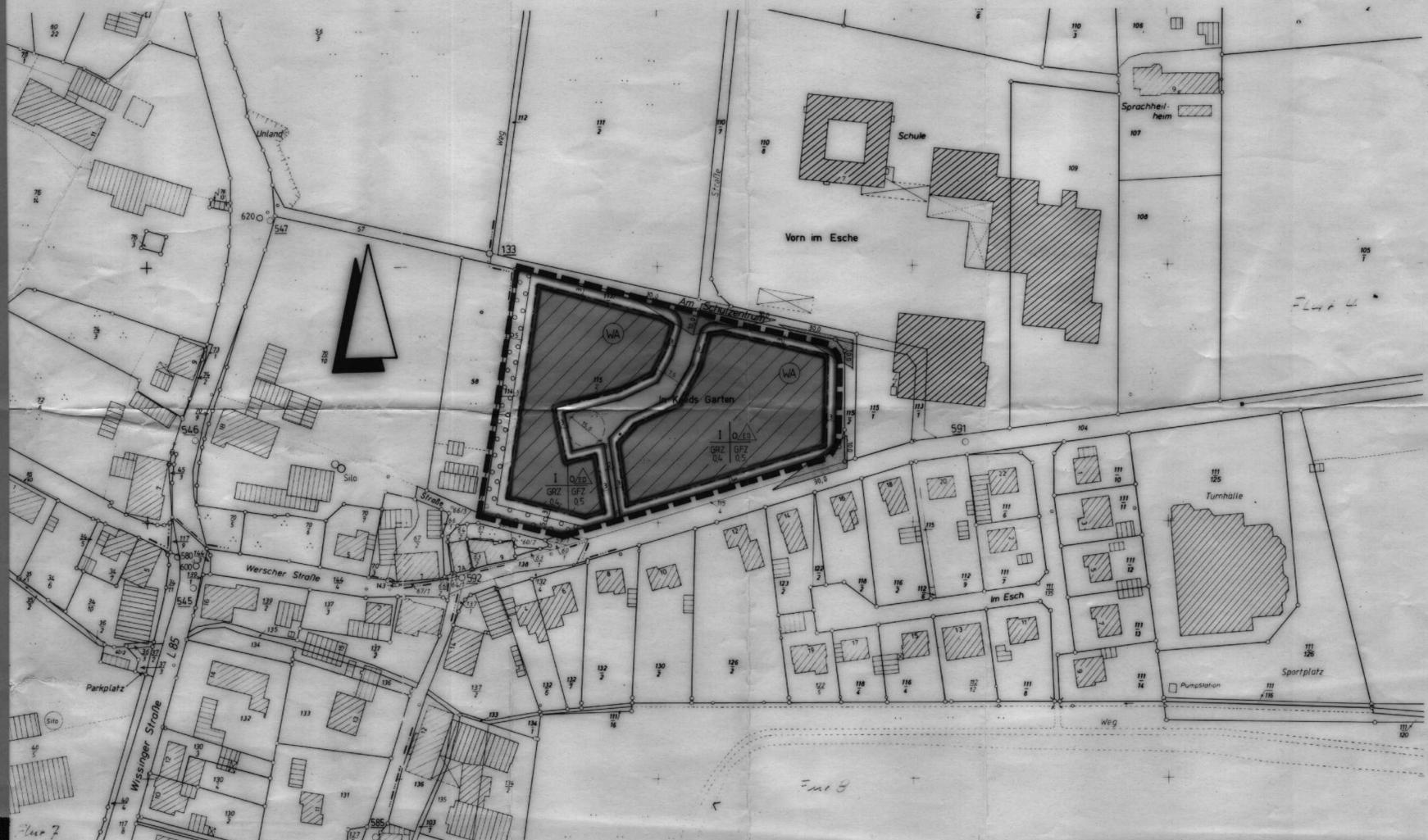




GEMEINDE BISSENDORF M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

"AN DER NEUEN SCHULE" 2.ÄNDERUNG



B-Plan Nr. 2 "An der neuen Schule" 2. Änderung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.02.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, 25.02.1992

Paul Fließmeyer
Dipl.-Ing. Erhard Pause
Dipl.-Ing. W. Fließmeyer
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Zugelassen für das Land Niedersachsen
Arndstraße 33 · Tel. (0541) 450 53
4500 Osnabrück



Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1:1000

Stadt - Landkreis Osnabrück
Gemeinde Bissendorf
Gemarkung u.a.
Gesch. Buch Nr. A 956/92

Osnabrück, den 12.3.92
Katasteramt
Im Auftrage

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für unschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde veröffentlicht und verbreitet werden. Eine Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für allgemeine, nichtgewerbliche Zwecke veröffentlicht werden.
150 70 000, 4, 70 000, 1 000, 4 des Niedersächsischen Gesetzes v. 27.10.85 - Nr. 1081, S. 107

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauzeichnerverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.01.1990

I. BESTANDSANGABEN

- Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- - - Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmaß
- SS Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
- [Symbol] Wohngebäude mit Hausnummern
- [Symbol] Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenschriften DIN 18702 für grafischmäßige Karten und Pläne verwiesen.

II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- [Symbol] Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschöffflächenzahl
- o offene Bauweise
- [Symbol] Einzel- und Doppelhausbebauung
- [Symbol] Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- [Symbol] Straßenverkehrsflächen
- [Symbol] Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- [Symbol] Fußweg

GRÜNFLÄCHEN

- [Symbol] Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- [Symbol] Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 2. Änd.
- [Symbol] Sichtdreieck, Hinweis: Zwischen 0,80 m u. 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche
- [Symbol] Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

Textliche Festsetzungen

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Der Bebauungsplan Nr. 2 "An der neuen Schule" in der Fassung der Genehmigung vom 16.03.1964 tritt außer Kraft, soweit er durch den Geltungsbereich dieser 2. Änderung erfaßt wird.

2. Höhe des Erdgeschosfußbodens

Die Höhe des fertigen Erdgeschosfußbodens, gemessen in der Mitte des Gebäudes an der Straßenseite, darf nicht mehr als 0,5 m über der Oberkante fertiger Straße liegen.

B Gestalterische Festsetzungen

Die Dachausbildung muß mit einer Dachneigung von 35° - 45° erfolgen. Nebengebäude gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch in Flachdachbauweise zulässig.

PRÄAMBEL UND VERFAHRENSVERMERKE

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 BGBl. I S. 889, 1122 sowie des § 2 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauERlG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) und der §§ 36, 97 und 98 des Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel II d. Gesetzes v. 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295 II) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III d. Gesetzes v. 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 363ff), hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 2 "An der neuen Schule" 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Bissendorf, den 23.06.1992

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.1992 die Aufstellung dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.05.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.02.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 23.06.1992

Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

INGENIEURPLANUNG
Feldkamp · Lubnow · Witscher
Reinstraße 13 Tel. 0541/8300
4500 Osnabrück

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Lubnow, Bauassessor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.03.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 2 (3) WoBauERlG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.05.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 20.05.1992 bis 15.06.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bissendorf, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes (2. Änderung) und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diese 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.06.1992 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bissendorf, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen (siehe Aufhänger) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 9 BauGB - ~~ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile~~ - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bezirksregierung
Weser-Ems
16. SEP 1992
Im Auftrage

[Signature]
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde ist in der Anzeigeverfügung vom den Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigefügt. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.12.92 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 15.11.92 rechtsverbindlich geworden.

Bissendorf, den 5.1.1993

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahre nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

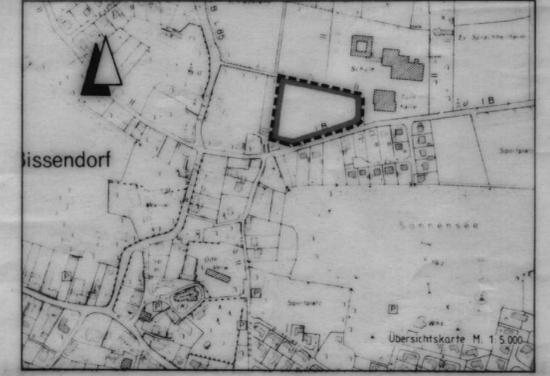
Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Osnabrück, den 23.06.1992

[Signature]
Gemeindedirektor



GEMEINDE BISSENDORF
Bebauungsplan Nr. 2
"An der neuen Schule" 2. Änderung
mit örtlichen Bauvorschriften

MASSTAB 1:1000